



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

15 A 1238/24

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover - 966/25 BO20 Bo -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 10296080-232 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren (Frankreich)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 22. Juli 2026 durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 11. März 2024 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheits-

leistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig und die damit verbundene Abschiebungsanordnung nach Frankreich.

Der Kläger, nigerianischer Staatsangehöriger, vom Volk der Yoruba und christlichen Glaubens, reiste nach eigenen Angaben am 22.08.2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 22.08.2023 durch behördliche Mitteilung schriftlich Kenntnis erlangte. Am 22.09.2023 stellte der Kläger beim Bundesamt einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes lagen wegen eines dem Kläger in Frankreich gewährten Visums Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Frankreichs für die Bearbeitung des Asylantrages vor. Am 17.11.2023 richtete das Bundesamt daher ein Übernahmeersuchen an die französischen Behörden. Mit Schreiben vom 15.01.2024 erklärten die französischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Behandlung des Asylantrages.

Mit Bescheid vom 11.03.2024, dem Kläger am 14.03.2024 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 10 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Der Asylantrag sei gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, da Frankreich auf Grund des dort ausgestellten Visums für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei.

Am 21.03.2024 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sich gegen den vorbenannten Bescheid wendet.

Für die Partnerin des Klägers sowie deren Kinder, mit denen der Kläger in häuslicher Gemeinschaft lebt, wurde mit Bescheid vom 17.10.2024 das Bestehen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger im Wesentlichen aus, dass sich die Zuständigkeit Deutschlands für die Bearbeitung seines Asylantrages aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-VO) ergebe. Denn im Zeitpunkt der

Stellung seines Asylantrages habe seine Partnerin, bei der es sich um seine Ehefrau handele, bereits in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Jedenfalls die Abschiebungsanordnung sei wegen des Bestehens inlandsbezogener Abschiebungshindernisse rechtswidrig. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass er sich angesichts der vorliegenden Erkrankungen seiner Ehefrau um deren tägliche Grundbedürfnisse ebenso kümmere wie um die der beiden Kinder seiner Ehefrau, welche er wie eigene aufziehe. Soweit die Beklagte den wirksamen Eheschluss zwischen ihm und seiner Ehefrau bestreite, habe er aus seiner Sicht alles Erforderliche und Zumutbare getan, um den Eheschluss nachzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid vom 11.03.2024 aufzuheben,

sowie hilfsweise

die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides vom 11.03.2024 zu verpflichten, das Bestehen von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) in seiner Person festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend stellt sie in Abrede, dass der Kläger tatsächlich mit seiner Partnerin verheiratet sei. Die Authentizität der vorgelegten Eheurkunde habe sie wegen fehlenden authentischen Vergleichsmaterials nicht zweifelsfrei feststellen können.

Mit Beschluss vom 22.08.2024 hat das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des Bescheides angeordnet.

Mit weiterem Beschluss vom 15.06.2026 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) gemäß § 77 Absatz 2 Satz 1 AsylG im schriftlichen Verfahren. Die Beteiligten sind mit den gerichtlichen Schreiben vom 15.06.2026 auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Einen Antrag auf mündliche Verhandlung hat kein Beteiligter gestellt.

Die Klage hat Erfolg.

I.

Sie ist mit ihrem Hauptantrag als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO) zulässig und begründet. Der Bescheid ist insgesamt rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.

Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Hs. 1 AsylG) ist zu beachten, dass die Dublin III-VO mit Wirkung vom 12. Juni 2026 aufgehoben worden ist (Art. 83 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 1351 vom 22.05.2024, S. 1) in der Fassung der Berichtigung vom 22.11.2025 (ABl. L 90929, S. 1) – im Folgenden: AMM-VO) und deshalb auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung mehr findet. Streitentscheidend sind nunmehr allein die Bestimmungen der AMM-VO, die ab dem 12. Juni 2026 insgesamt gelten (Art. 85 Abs. 2 und 3 AMM-VO).

Nach diesen Maßgaben erweist sich die in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Unzulässigkeitsentscheidung als rechtswidrig, weil sie auf keine geeignete Rechtsgrundlage (mehr) gestützt werden kann.

Auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG in der bis zum 11.06.2026 gültigen Fassung vom 21.12.2022 (BGBl. I Nr. 56, Seite 2817 – im Folgenden: AsylG a. F.) kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da die Übergangsregelung in § 87e Abs. 1 Satz 1 AsylG in der Fassung vom 23.04.2026 (BGBl. I Nr. 111, Seite 1 – im Folgenden: AsylG n. F.) keine entsprechende Fortgeltung anordnet (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 18). An seiner diesem Ergebnis entgegenstehenden Rechtsprechung (vgl. VG Hannover, Urteil vom 12. Juni 2026 – 15 A 6596/25 –, juris Rn. 18 ff.; Urteil vom 23. Juni 2026 – 15

A 5982/25 –, n. v.; s. auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Juli 2026 – 22 L 1279/26.A –, juris Rn. 11 ff.) hält der Einzelrichter nicht mehr fest (vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 20. Juli 2026 – 15 A 5638/25 –, n. v.; Urteil vom 21. Juli 2026 – 15 A 6812/25 –, n. v.).

§ 29 Abs. 1 AsylG n. F. sieht eine Unzulässigkeitsentscheidung nach Abschluss des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ebenso wenig vor wie die AMM-VO.

2.

Die in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheides ausgesprochene Abschiebungsanordnung ist ebenfalls rechtswidrig.

Die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG a. F. gestützte Abschiebungsanordnung stellt eine Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26, 27 Dublin III-VO dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Oktober 2023 – 1 B 22.23 – juris Rn. 9).

Diese Überstellungsentscheidung findet seit dem 12. Juni 2026 ihre Rechtsgrundlage in Art. 42 Abs. 1 AMM-VO. Betroffene können diese Entscheidung nur noch nach Maßgabe von Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 AMM-VO gerichtlich überprüfen lassen. Der Umfang des Rechtsbehelfs beschränkt sich danach auf eine Bewertung, ob die Überstellung für die betreffende Person zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh führen würde, ob nach der Überstellungsentscheidung Umstände vorliegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung entscheidend sind und ob im Falle von Personen, die nach Art. 36 Abs. 1 AMM-VO aufgenommen wurden, gegen die Art. 25 bis 28 und 34 AMM-VO verstoßen wurde.

Unabhängig davon, ob vor dem Hintergrund des nach Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 AMM-VO eine gerichtliche Überprüfung der tatsächlichen Zuständigkeit des als zuständig bestimmten Mitgliedstaates überhaupt noch zulässig ist und unabhängig davon, ob eine der in Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 AMM-VO genannten Voraussetzungen vorliegt, ist die Abschiebungsanordnung jedenfalls wegen des Bestehens eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses rechtswidrig.

Dabei ist zu beachten, dass die Abschiebungsanordnung über ihre Eigenschaft als Überstellungsentscheidung hinaus innerstaatlich eine Vollstreckungsvoraussetzung ist (vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 54; VG Hannover, Urteil vom 20. Juli 2026 – 15 A 5638/25 –, n. v.; Urteil vom 21. Juli 2026 – 15 A 6812/25 –, n. v.).

Die insoweit über die tatbestandlichen Voraussetzungen der Überstellungsentscheidung hinausgehenden Anforderungen sind vorliegend nicht gewährt.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG n. F. ordnet das Bundesamt die Abschiebung eines Ausländers in denjenigen Staat an, der für die Durchführung des Asylverfahrens infolge einer Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 oder Art. 67 Abs. 10 AMM-VO zuständig ist, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn im Rahmen der Überprüfung einer Abschiebungsanordnung ist auch das Bestehen etwaiger inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zu berücksichtigen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2019 – 1 C 30/17 –, juris Rn. 34).

Als solches inlandsbezogenes Abschiebungshindernis sind hier familiäre Bindungen des Klägers im Bundesgebiet festzustellen.

Familiäre Bindungen im Sinne der Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK können auch Beziehungen unter Erwachsenen ohne Kinder sein. Auf eine Eheschließung kommt es dabei nicht an. Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK stellen vielmehr auf ein tatsächlich bestehendes Familienleben ab und unterscheiden nicht zwischen einer ehelichen und nichtehelichen Familie. Entscheidend ist, dass die Partner konstante enge persönliche Beziehung haben. Der Begriff der Familie ist damit in erster Linie lebensbestimmt und nicht rechtsbestimmt. Gleiches gilt für die Schutzwirkungen des Art. 6 GG, auch hier ist die tatsächliche Verbundenheit der Familienmitglieder entscheidend, wobei der grundgesetzliche Familienbegriff nach wohl überwiegendem Verständnis kinderlose Paarbeziehungen nicht erfasst.

Liegt nach diesem Maßstab eine Familie vor, so sind für die Frage, ob sich hieraus ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis ergibt, die Bindungen – wie es Art. 5 Rückführungsrichtlinie formuliert – in gebührender Weise zu berücksichtigen. Notwendig ist insoweit eine Abwägung der für die Abschiebungsanordnung sprechenden Belange mit dem tatsächlichen und normativen Gewicht der familiären Belange im konkreten Einzelfall. Im Rahmen dieser Würdigung können die Grundsätze und Wertungsgesichtspunkte der ausländerrechtlichen Rechtsprechung herangezogen werden, die im Zusammenhang mit der Prüfung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen, entwickelt wurden. Die Fallgestaltungen und die grundrechtlichen Wertungen sind insoweit grundsätzlich vergleichbar. Normativ ist insoweit insbesondere Art. 7 GRCh i.V.m. Art. 8 EMRK (vgl. Art. 52 Abs. 3 GRCh) und Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG entscheidend. Zwar gewähren diese grundrechtlichen Garantien dem Ausländer keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet, sie verpflichten aber dennoch

die Behörden und Gerichte, bei entsprechender Entscheidung die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Soweit Kinder Teil der familiären Bindung sind, ist zudem Art. 24 GRCh zu beachten. Ausdrücklich misst Art. 24 Abs. 3 GRCh regelmäßigen persönlichen Beziehungen und direkten Kontakten von Kindern zu ihren Elternteilen – das meint das unmittelbare Zusammensein, aber auch andere direkte Kontakte – große Bedeutung bei.

Bei der vorzunehmenden Abwägung ist zu beurteilen, ob die festgestellten Beeinträchtigungen der familiären Bindungen in einem angemessenen Verhältnis zu den asyl- und einwanderungspolitischen Belangen, Sicherheits- oder sonstigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen, denen durch die Abschiebungsanordnung Rechnung getragen werden soll, und sie deshalb zurückstehen können. So sind beispielsweise die Interessen eines betroffenen Ehepartners zu würdigen oder zu beurteilen, ob erwartbare Trennungsphasen einem Kind oder dem Elternteil zugemutet werden können. Von Relevanz ist auch, ob, wann und in welchem Umfang es den anderen Familienangehörigen möglich und zumutbar ist, den Adressaten der Abschiebungsanordnung ins Ausland zu begleiten. Dies wird umso eher anzunehmen sein, je weniger der Aufenthalt des Kindes und des anderen Elternteils im Bundesgebiet gesichert ist und je weiter die Möglichkeiten der Familie reichen, ihre schutzwürdige Gemeinschaft nach der Ausreise aus dem Bundesgebiet an einem anderen Ort fortzuführen (vgl. zu alledem im Rahmen einer Abschiebungsandrohung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. März 2024 – 24 B 23.30860 –, juris Rn. 61 ff. m. w. N.).

Ausgehend hiervon stellt die tatsächlich gelebte Beziehung des Klägers zu seiner Partnerin – unabhängig davon, ob eine Eheschließung erfolgt ist oder nicht – eine beachtenswerte familiäre Bindung im Bundesgebiet dar. Der Kläger und seine Partnerin leben in einem gemeinsamen Haushalt, in welchem der Kläger sowohl seine erkrankte Partnerin umsorgt als auch deren Kinder großzieht. Beides ist von der Beklagten nicht in Abrede gestellt worden. Angesichts dessen, dass die Beklagte durch die Feststellung eines Abschiebungsverbotes zugunsten der Partnerin des Klägers und deren Kinder selbst nicht davon auszugehen scheint, dass diese zumutbar nach Frankreich überstellt werden können, ist derzeit auch nicht davon auszugehen, dass die familiären Interessen des Klägers gegenüber den entgegenstehenden Interessen der Bundesrepublik Deutschland zurückzustehen hätten. Vielmehr ist wegen der tatsächlich durch den Kläger übernommenen Sorgeverantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund der

Erkrankungen seiner Partnerin, davon auszugehen, dass eine auch nur vorübergehende Trennung derzeit nicht zumutbar ist.

3.

Mit der Aufhebung der Abschiebungsanordnung entfällt ebenfalls die Voraussetzung, unter der das Bundesamt gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG über eine Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 AufenthG entscheiden darf. Infolgedessen ist der angefochtene Bescheid auch hinsichtlich Nr. 4 aufzuheben.

Zudem ist die in Nr. 2 des Bescheides enthaltene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen, rechtswidrig. Nach Aufhebung der Überstellungsentscheidung in Nr. 3 des Bescheides ist diese Feststellung jedenfalls zu früh ergangen (vgl. zur entsprechenden Folge bei Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 –, BVerwGE 157, 18-34, juris Rn. 21 m. w. N.).

II.

Da bereits der Hauptantrag erfolgreich war, bedarf es einer Entscheidung über den Hilfsantrag nicht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächt-

tigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.

